

LEOPOLD AUER, Wien

Reichshofrätliche Testamente, Sperr- und Verlassenschaftsabhandlungen im Haus-, Hof- und Staatsarchiv

Vor etwa einem halben Jahrhundert hat die französische Geschichtswissenschaft ausgehend von einer Thèse Claude Aboucayas die Testamente als Geschichtsquelle neu entdeckt.¹ Man hat natürlich Testamente auch schon vorher als historische Quelle ausgewertet,² aber erst damals hat man sie zum ersten Mal in ihrem ganzen Potential erkannt, als Mittel zur Erkenntnis sozialer und mentaler Zusammenhänge über lange Zeiträume, die viel zitierte *longue durée*, als Grundlage serieller Untersuchungen und Voraussetzung zur Erarbeitung kollektiver Biographien. So sind wichtige Arbeiten wie jene von Michel Vovelle oder Pierre Chaunu entstanden,³ von denen man ohne Zögern sagen kann, dass sie Wissenschaftsgeschichte geschrieben haben. Dass es gerade in der französischen Geschichtswissenschaft zu dieser Entwicklung gekommen ist, war kein Zufall. Sie ergab sich aus den me-

thodischen Innovationen der Schule der Annales,⁴ aber auch aus der spezifischen Überlieferungssituation in Frankreich, die, wie in Italien auch, durch einen besonderen Reichtum an Notariatsurkunden gekennzeichnet ist,⁵ zu denen in diesen Ländern nicht zuletzt auch die Quellengattung der Testamente gehört.

Auf dem Gebiet des Alten Reiches und der Habsburgermonarchie ist die Situation eine etwas andere, weil die Rolle des Notariats sich von der in Frankreich oder Italien unterscheidet,⁶ und daher die Zahl der nicht von einem Notar ausgefertigten Testamente weit höher ist,⁷ aber die Aussagekraft als historische Quelle ist eine weitgehend vergleichbare. Im Wesentlichen enthalten Testamente Aussagen zu drei großen Bereichen. Der erste, von dem die Neubewertung der Testamente in Frankreich ihren Ausgang genommen hat, ist jener der Einstellung zum Tod, der in der Regel mit Angaben über Art des Begräbnisses und Stiftungen für das Seelenheil, häufig auch mit Aussagen über Vorlieben für Heilige, bestimmte Kirchen oder Or-

¹ ABOUCAYA, Testament lyonnais. Vgl. VOVELLE, Préalable 257 und 261. Vovelles Artikel kann als eine der besten Einführungen zur quellenkritischen Interpretation und Auswertung von Testamenten gelten. Vgl. auch POISSON, Histoire et Actes notariés 23f.

² Vgl. etwa für die Habsburgermonarchie die bibliographischen Hinweise bei HOCHEDLINGER, Archivarischer Vandalismus und bei HOCHEDLINGER, PANGERL, Mein letzter Wille 9–13 sowie die Untersuchung von MATT, Protestantische Bürgertestamente 1–51, die bereits manche später von den Historikern der Annales aufgegriffene Fragestellung vorwegnimmt.

³ VOVELLE, Piété baroque; CHAUNU, Mourir à Paris; CHAUNU, La mort à Paris.

⁴ ERBE, Zur neueren französischen Sozialgeschichtsforschung 115f.

⁵ Vgl. dazu den Sammelband Enquête internationale sur les Archives notariales sowie BAUDOT, MONICAT, MARTIN-DEMÉZIL, Archives notariales 5–33.

⁶ NESCHWARA, Notariat 625–636.

⁷ Zur seltenen notariellen Mitwirkung bei der Errichtung von Testamenten in Österreich vgl. ebd. 391, 399 und 408f.

den verbunden ist. Bei entsprechender Auswertung können sich daraus wichtige Aufschlüsse zur Geschichte der Frömmigkeit nicht nur der betreffenden Einzelpersonen, sondern einer ganzen Zeit, Region oder sozialen Gruppe ergeben.

Der zweite Bereich, für den Testamente eine wichtige Quelle darstellen, ist jener des sozialen Umfelds. Dazu gehören in erster Linie natürlich Familie und Verwandtschaft des Testators, aber auch das Personal und alle nicht zur Familie oder zur Verwandtschaft zählenden Erben und Empfänger von Legaten. Im Falle unmündiger Kinder werden in der Regel auch die Vormünder genannt; gelegentlich den Akten beiliegende Abrechnungen können Einblicke in die Kosten für Unterhalt und Ausbildung von Mündeln vermitteln.⁸ Wichtige Aufschlüsse über soziale Vernetzung geben nicht zuletzt die Testamentszeugen und -vollstrecker, die häufig aus demselben sozialen Milieu oder demselben beruflichen Umfeld kommen.⁹ Die Angaben zu Familie und Verwandtschaft sind seit jeher von der biographischen und genealogischen Forschung benützt worden, wenn auch weit weniger intensiv als zu erwarten gewesen wäre.¹⁰ Neuerdings hat man darüber hinaus der Aussagekraft von Testamenten für das Verhältnis zwischen den Geschlechtern – insbesondere zwischen den Ehepartnern – wie zwischen den Generationen

im Sinne kulturanthropologischer Fragestellungen erhöhte Aufmerksamkeit zugewendet.¹¹

Ein dritter Bereich schließlich betrifft die Vermögens- und Besitzverhältnisse des Testators, obwohl die Angaben eines Testaments nicht notwendigerweise zur Rekonstruktion der Vermögensverhältnisse ausreichen müssen.¹² Vor allem dort, wo ein Testament durch eine Verlassenschaftsabhandlung ergänzt wird, sind davon jedoch trotzdem wichtige Einsichten zu den wirtschaftlichen Verhältnissen, unter Umständen auch Angaben zu einzelnen Gruppen von Gegenständen wie Büchern, Bildern, Mobiliar oder Schmuckgegenständen zu erwarten. Ebenso sind bei den vermögensrechtlichen Bestimmungen oft Hinweise auf Eheverträge oder das Heiratsgut von Töchtern enthalten. Für alle drei Bereiche, vor allem aber den zweiten und dritten, spielen juristische Gesichtspunkte eine bedeutende Rolle, wie natürlich überhaupt jedes Testament als ein nach bestimmten Formen auf der Grundlage des jeweiligen Rechts abgefasstes Dokument betrachtet werden muss.¹³

Alle diese Gesichtspunkte sind auch bei der Beschäftigung mit den reichshofrätlichen Testamenten zu berücksichtigen, wobei sich ein zusätzliches Interesse aus dem Umstand ergibt, dass es sich bei den Testatoren um eine relativ homogene Gruppe, Mitglieder des Reichshofrats, Reichshofratsfiskale und -agenten, deren Witwen und Bedienstete, handelt, die von den Witwen und Bediensteten abgesehen außerdem Juristen sind, so dass entsprechende rechtliche Überlegungen zu den Sachverhalten erwartet werden können. Die reichshofrätlichen Testamente sind der Forschung im Prinzip bekannt, wurden aber noch nie nach den vorhin aufgezählten Kriterien in ihrer Gesamtheit in den

⁸ Vgl. etwa die Abrechnung der Vormünder des Sohnes des Reichshofrats Hefner 1734–1738 oder der Kinder des Reichshofrats Werth 1736–1738, Testamente Kart. 96, Konv. 2 und RHR, *Miscellanea gratialia* Kart. 78, Konv. 3. Alle im Folgenden zitierten Archivalien stammen aus dem HHStA.

⁹ Vgl. dazu die Überlegungen bei VOGLER, *Testament alsacien* 322 und HOCHEDLINGER, PANGERL, *Mein letzter Wille* 14.

¹⁰ HOCHEDLINGER, PANGERL, *Mein letzter Wille* 7 und Anm. 2.

¹¹ BRAKENSIEK, *Generationengerechtigkeit* 3 und 7f.; LANGER-OSTRAWSKY, *Bäuerliche Testamente*, DIES., *Generationenbeziehungen*.

¹² Das betont DEVOS, *Testaments* 63.

¹³ Dazu zusammenfassend OGRIS, *Testament*.

Blick genommen. Zuletzt hat sich Michael Hochedlinger in seiner Übersicht zur Überlieferungsgeschichte von Testamenten und Verlassenschaftsabhandlungen in Österreich mit ihnen beschäftigt.¹⁴

Die reichshofrätlichen Testamente sind zu ihrem überwiegenden Teil in der Serie der Testamente, Sperr- und Verlassenschaftsabhandlungen in den sogenannten Verfassungsakten von Reichshofrat und Reichskanzlei im Haus-, Hof- und Staatsarchiv überliefert, in denen Akten zur inneren Organisation und Struktur der beiden Behörden vereinigt sind.¹⁵ Diese Serie umfasst heute 138 Kartons mit annähernd tausend Einzelfällen, wobei in manchen Fällen nur das Testament, in anderen nur die Verlassenschaftsabhandlung ohne Testament vorhanden ist. Mindestens die Hälfte davon entfällt auf den reichshofrätlichen Anteil, wobei genauere Angaben nur durch eine stückweise Untersuchung des Bestandes möglich wären, weil die vorhandenen Verzeichnisse nicht immer eine Zuordnung zu Reichshofkanzlei oder Reichshofrat vornehmen. Unter den Testamenten der Provenienz Reichshofrat bilden jene der Reichshofratsagenten die zahlenmäßig stärkste Gruppe.¹⁶ Von den Verzeichnissen, die heute noch benützt werden müssen, ist das ältere Ende des 18. Jahrhunderts von dem vor allem durch die Anlage des wichtigsten Behelfs zu den reichshofrätlichen Prozessakten bekannten Registrator Nikolaus Wolf

angefertigt worden, das jüngere wurde zwischen 1823 und 1832 vom Archivar Matthias Nowotny erstellt.¹⁷ Das ältere Verzeichnis führt Verlassenschaftsabhandlungen und Testamente in zwei alphabetisch nach dem Namen der Testatoren getrennten Reihen, die im Verzeichnis Nowotnys zu einer Reihe vereinigt werden. In beiden Verzeichnissen werden innerhalb der einzelnen Buchstaben die Fälle chronologisch geordnet, die aktuelle Ordnung der Serie folgt aber einer durchgehend alphabetischen Anordnung, was bei der Suche zu berücksichtigen ist.

Nach den Verzeichnissen stammt das früheste Testament aus dem Jahr 1636,¹⁸ die letzten aus den Jahren vor dem Ende des Heiligen Römischen Reiches, der mengenmäßige Schwerpunkt der Überlieferung liegt auf dem 18. Jahrhundert. Das auffallende Fehlen von früheren Testamenten hängt wohl am ehesten mit der lange Zeit nicht eindeutig geregelten Kompetenzabgrenzung und den sich daraus ergebenden Auseinandersetzungen zwischen dem Reichshofrat, dem Obersthofmarschallamt und dem Niederösterreichischen Landmarschallamt um den Gerichtsstand der Angehörigen der Reichsbehörden zusammen.¹⁹ Zumindest seit der Regierung Ferdinands II. sind zunehmende Bemühungen des Reichshofrats um einen eigenen Gerichtsstand seiner Angehörigen erkennbar, die mit der Ordnung des Reichshofrats von 1654 zu einem erfolgreichen Abschluss gebracht wurden.²⁰

¹⁴ HOCHEDLINGER, *Archivarischer Vandalismus* 293–295. Unerwähnt bleiben die reichshofrätlichen Testamente bei PAMMER, *Testamente und Verlassenschaftsabhandlungen*. Der Beitrag enthält überhaupt wenige Informationen zur konkreten Quellenlage in der Habsburgermonarchie, bietet aber ebd. 508–510 eine nützliche Bibliographie.

¹⁵ BITTNER, *Gesamtinventar* 283–285. Vgl. auch das Archivinformationssystem des Österr. Staatsarchivs [<http://www.archivinformationssystem.at>] (abgerufen am 30. 3. 2010).

¹⁶ Ihre Erforschung stellt nach wie vor ein besonderes Desiderat dar; vgl. zuletzt EHRENPREIS, *Reichshofratsagenten*.

¹⁷ AB I/ 7 (alt 65/1) bzw. I/5 (alt 62); vgl. BITTNER, *Gesamtinventar* 283–285 und STROPP, *Neuordnung* 612, sowie zu Nikolaus Wolf und Matthias Nowotny zuletzt POLSTER, *Elektronische Erfassung* 637, Anm. 8 und ORTLIEB, *Alte Prager Akten* 611f.

¹⁸ Testament des Reichshofrats Matthias von Werdemann (Vertema); *VerfA*, *Testamente Kart.* 176.

¹⁹ Vgl. dazu noch immer am besten STROBL-ALBEG, *Obersthofmarschallamt* sowie die Hinweise bei EHRENPREIS, *Reichshofrat* 191 und HOCHEDLINGER, *Archivarischer Vandalismus* 293–295.

²⁰ RHR-Ordnung von 1654 tit. I § 9; vgl. SELLERT, *Ordnungen des Reichshofrates* 76 mit Anm. 403 und 404.

Ungeachtet dessen hielt das Obersthofmarschallamt unter Berufung auf Verfügungen Maximilians II. bis weit ins 17. Jahrhundert an seiner Zuständigkeit als Gerichtsinstanz für alle bei Hof anwesenden Personen einschließlich des Personals von Reichskanzlei und Reichshofrat fest, was zu wiederholten Konflikten führte.²¹ Vergleichbares gilt für das Landmarschallamt hinsichtlich von Angehörigen von Reichsbehörden, die gleichzeitig niederösterreichische Landstände waren.²² In solchen Fällen ist es selbst im 18. Jahrhundert vereinzelt noch zur Publikation von reichshofrätlichen Testamenten vor mehr als einer Institution gekommen.²³ Allerdings sind auch unter den Testamenten von Obersthofmarschallamt und Landmarschallamt nur

wenige reichshofrätliche Testamente aus der Zeit vor 1636 und überhaupt keines aus dem 16. Jahrhundert zu finden,²⁴ so dass man auch mit Überlieferungsverlusten wird rechnen müssen. Solche sind, zumindest ab dem 17. Jahrhundert, in einigen Fällen für Testamente nachweisbar, die in der lateinischen Abteilung der Reichskanzlei verwahrt wurden.²⁵ Manche könnten auch im Zusammenhang mit Prozessen um die Anfechtung von Testamenten als Beilagen in Prozessakten gelangt sein.²⁶ Für das 16. Jahrhundert zeigen einige wenige erhaltene Testamente wie jene der Reichshofräte Stephan Schwarz oder Arnold Bormann, dass manche Mitglieder des Gremiums auf Grund ihrer Funktionen den Gerichtstand auch vor anderen Institutionen wie der niederösterreichischen Regierung oder sogar der Universität gehabt haben könnten.²⁷ Nicht zuständig war der Reichshofrat

²¹ So musste Ferdinand III. nach dem Tod des Reichshofrats Justus Gebhardt am 8. 11. 1656 dem Obersthofmarschallamt durch ein eigenes Dekret die Durchführung von Sperre und Verlassenschaftsabhandlung verbieten; VerfA, Testamente Kart. 81, Konv. 1, Gebhardt fol. 1^r-2^r. Ähnliches gilt für die Verlassenschaftsabhandlungen nach dem Vizepräsidenten Haubitz 1648 und dem RHR-Agenten Kellner 1674, wobei sich der RHR auf die Entscheidung nach dem Tod des Präsidenten Wratislaw von Fürstenberg 1631 bzw. im Fall von 1674 auf die Ordnung von 1654 und die Wahlkapitulation Leopolds I. berief. Vgl. RHR, Voten Kart. 22 und 28. Noch 1680 verlief ein Versuch, die Streitpunkte zwischen RHR und Obersthofmarschallamt hinsichtlich des Gerichtsstandes zu bereinigen, erfolglos; STROBL-ALBEG, Obersthofmarschallamt 94.

²² Zu einzelnen Hinweisen auf die Publizierung von Testamenten von Angehörigen der Reichshofkanzlei und des RHR beim niederösterreichischen Landmarschallamt vgl. BERENGER, Testaments du maréchal de Basse-Autriche 295 (Reichsvizekanzler Königsegg) und 299 (Reichshofrat Grana) sowie RHR, Voten Kart. 1 (zum Reichshofrat Andlern). Den letzteren Hinweis verdanke ich ebenso wie die Hinweise zu den Voten in der vorigen Anm. Dr. Eva Ortlieb, Kommission für Rechtsgeschichte Österreichs.

²³ Das Testament des Reichshofrats Christoph Heinrich Grafen Galen wurde am 30. 4. 1731 beim RHR und am 21. 5. 1731 beim niederösterreichischen Landmarschallamt publiziert; VerfA, Testamente Kart. 81, fol. 5^v und 17^v.

²⁴ Das früheste ist das Testament der Reichshofrätin Anna Susanna Fuchs von Fuchsberg von 1624; OMaA, Testamente Kart. 624, fol. 140^r-144^v. Die frühesten anderen in dieser Serie aufbewahrten Testamente stammen aus dem Jahr 1593.

²⁵ RHR, Miscellanea gratialia Kart. 78 enthält Testamente der Buchstaben N-W. Auf dem Umschlag der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wird vermerkt, „der Fasc. A bis inclusive O ist noch nicht aufgefunden“.

²⁶ Da der RHR vielfach mit erbrechtlichen Klagen befasst war, enthalten seine diesbezüglichen Prozessakten in ihren Beilagen auch immer wieder Testamente, in der Regel in Abschrift, unter denen sich durchaus auch reichshofrätliche Testamente befinden könnten. Vgl. SELLERT, Akten des Reichshofrats 639, s.v. Testament und Testamentsvollstreckung, die allerdings keine Hinweise auf reichshofrätliche Testamente enthalten. Für ein abschließendes Urteil muss der Fortgang der Verzeichnungsarbeiten abgewartet werden.

²⁷ Der Wiener Bürger Stephan Schwarz war seit 1541 Mitglied der niederösterreichischen Regierung, bei der sein Testament – das älteste bisher bekannte eines Reichshofrats – am 22. 2. 1575 im Beisein der Witwe, des Sohnes als Haupterben und der Zeugen, darunter der Reichshofräte Andreas Gail, Johann Tunner, Georg Eder und Johann Hagenmüller, eröffnet und publiziert wurde. Vgl. DEMELIUS, Reichshofrat

für ehemalige Mitglieder, die vor ihrem Tod aus der Institution ausgeschieden waren. Schließlich wurden, wie aus dem Verzeichnis Wolfs hervorgeht, Testamente und Verlassenschaftsakten aus den letzten Jahren des Reichshofrats nach der Bildung der reichshofrätlichen Aktenkommission an das Niederösterreichische Landrecht abgetreten.²⁸

Dass die Testamente und Verlassenschaftsabhandlungen von Angehörigen der Reichshofkanzlei und des Reichshofrats seit dem zweiten Drittel des 17. Jahrhunderts als geschlossener Archivkörper im Reichsarchiv²⁹ überliefert sind, hängt aber jedenfalls mit dem gesonderten Gerichtsstand dieser Gruppe vor diesen beiden Behörden bzw. später vor einer zu diesem Zweck gebildeten Justizkommission zusammen. Der Reichshofrat bzw. die Justizkommission hatten das Testament zu publizieren, die Sperrung des Vermögens vorzunehmen und für die Durchführung der Verlassenschaftsabhandlung zu sorgen. Aus dieser Tätigkeit ist die Serie der Testamente, Sperr- und Verlassenschaftsakten erwachsen, die mit der schrittweisen Übernahme der Archive von Reichshofkanzlei, Reichshofrat und Mainzer Erzkanzlerarchiv – der sogenannten Reichsarchive – in das Haus-, Hof- und Staatsarchiv gelangte.

Im Folgenden soll versucht werden, den Aussagewert sowie Merkmale und Besonderheiten der

reichshofrätlichen Testamente an Hand der erwähnten Verzeichnisse und ausgewählter Einzelbeispiele zu veranschaulichen. Dabei lässt sich feststellen, dass die formelhaften Teile im 17. und 18. Jahrhundert weitgehend gleich geblieben sind. Manche immer wieder verwendete Formulierungen gehen auf die einschlägigen Bestimmungen der Reichsnotariatsordnung Maximilians I. von 1512 zurück³⁰ oder sind durch die Verwendung von Formularbüchern bedingt.³¹ Das gilt vor allem für die einleitenden Sätze, in denen häufig auf die Kürze und Mühsal des Lebens, die Gewissheit des Todes und die Ungewissheit der Todesstunde Bezug genommen wird.³² Die Testatoren und Testatorinnen befehlen ihre Seele der Barmherzigkeit Gottes wegen der Leiden Christi, manchmal auch der Fürbitte Marias oder wie im Testament Justus Gebhardts von 1656 den Fürbitten der Apostel Philipp und Jacobus sowie der Jesuiten-

³⁰ Tit. I, §§ 1–12 der Reichsnotariatsordnung enthält auf der Grundlage des gemeinen Rechts Bestimmungen über die Abfassung von Testamenten; vgl. NESCHWARA, Notariat 264.

³¹ Vgl. die Bemerkungen bei VOVELLE, *Préalable* 261 und LANGER-OSTRAWISKY, *Bäuerliche Testamente* 273. Die Abbildung eines französischen Formularbuchs bei DEVOS, *Testaments* 57.

³² Zu den stereotypen Bemerkungen über die Gewissheit des Todes und die Ungewissheit der Todesstunde vgl. z.B. die Testamente von Arnold Bormann 1595, Verf., *Testamente Kart. 66. Konv. 1*: „als der ich gewiss sterben muess unnd doch die stunde meines ableibens nicht wissen khann“; Tobias von Haubitz 1642, ebd. *Kart. 96, Konv. 1, fol. 2r*: „nur gewiß der todt, ungewiß aber die stundt desselben“; Franz Knittel 1759, ebd. *Kart. 110, Konv. 1, fol. 7r*: „nichts gewissers als der Tod, nichts ungewisseres aber als dessen Stunde“; Christoph von Werth 1735, RHR, *Miscellanea gratialia Kart. 78, Konv. 3* (unfoliiert): „nichts gewisser als der Tod, dessen Stundt aber männiglich verborgen seye“. Zur allgemeinen Verwendung der Formel vgl. auch die zahlreichen Beispiele bei HOCH-EDLINGER, PANGERL, *Letzter Wille* 29 (De Monte 1603), 35 (Blotius 1603), 45 (Lambeck 1678), 54 (Draghi 1700), 61 (Rottmayr 1720), 66 (Fischer von Erlach 1723) u.ö. sowie die französischen Beispiele bei DEVOS, *Testaments* 68 und 79.

Schwarz 125 und 127. Das Testament des Reichshofrats Arnold Bormann von 1595 wurde erst vor einigen Jahren in die Serie der Testamente der VerfA (*Kart. 66 Konv. 1*) eingereiht und mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht beim RHR publiziert. Vgl. zu Bormann GSCHLIEßER, *Reichshofrat* 155 und EHRENPREIS, *Kaiserliche Gerichtsbarkeit und Konfessionskonflikt* 292.

²⁸ Vgl. die Vermerke im AB I/7 (wie Anm. 17) zu den Verlassenschaftsabhandlungen Knorr, Körber und Küssow.

²⁹ So die zeitgenössische Bezeichnung. Das Reichsarchiv enthielt die Archivalien von Reichshofkanzlei und RHR, zuständig für die Betreuung waren die Registratoren der Reichshofkanzlei; vgl. GROß, *Reichshofkanzlei* 110f. und 234f.

heiligen Ignatius und Franz Xaver.³³ Darauf folgen Bestimmungen über Ort und Form des Begräbnisses, das meist und ungeachtet des sozialen Rangs des Testators ohne Gepränge stattfinden soll. Ausnahmen nach beiden Richtungen sind naturgemäß möglich. So verfügt der Reichshofrat Christoph Heinrich Graf Galen in seinem Testament von 1731 die Errichtung eines Epitaphs in der Pfarrkirche Ollersbach in Niederösterreich.³⁴ Umgekehrt wünscht sich der Reichshofrats-Türhüter Sibert 1683 eine Bestattung „beim Todtengräberhäusl am Lindenbaum“.³⁵ Angaben über den Begräbnisort wie zum Beispiel „in der oberen Gruft bei den Augustinern“ im Testament der Witwe des Reichshofratsagenten Konrad Oswald Garb von 1704³⁶ sind eine wichtige Quelle für die Vorliebe für bestimmte Orden und damit für die Geschichte der Frömmigkeit.

Zu den immer wiederkehrenden Wendungen gehört auch die Form der Erbeinsetzung,³⁷ die meist nach der Verfügung der einzelnen Legate erfolgt und mit Worten wie „weillen entlichen die Erbs-Einsetzung das Grundfest eines jeglichen Testaments ist“ eingeleitet wird.³⁸ Ebenso stereotyp findet sich meist zur Absicherung der Gültigkeit der testamentarischen Verfügung die Formel „wan auch diese disposition nicht *vim*

solemnis testamenti haben möchte, solle sie doch *jure codicilli* kräftig und beständig sein“³⁹ oder wie im Testament der Witwe des Reichshofrats-Türhüters Sibert, die verfügt, „dass solches [Testament] gelte als ein *donatio mortis causa*, Legat, Codicill, Fideicommiss oder ein anderer letzter Will, *ut valeat eo meliori modo quo valere potest*“.⁴⁰ Die Verwendung der Formel⁴¹ geht in diesem Fall auf den Hof- und Gerichtsadvokaten zurück, der das Testament abgefasst hat.

Die Legate werden jeweils durch die Stiftung von Seelenmessen je nach Rang und Vermögen eröffnet, im Fall des erwähnten Reichshofrats Galen weit über tausend, verbunden mit Stiftungen von Messen zu Ehren einzelner Heiliger, bei denen gleichzeitig ihre Schutzfunktion angegeben wird. Es folgen in der Regel Legate für Arme, Armenhäuser und Bruderschaften wie die Rosenkranz-, Totenangst- oder Schutzengelbruderschaft.⁴² Bei den Stiftungen für geistliche Orden ist das Fehlen der alten Orden auffallend. Insgesamt erscheint der Ausdruck barocker Frömmigkeit⁴³ aber auch im 18. Jahrhundert ungebrochen. Besondere Fälle sind die Stiftungen zum Freikauf aus türkischer Gefangenschaft im Testament der Witwe des Reichshofratsagenten Garb⁴⁴ oder für Studienplätze bei den Jesuiten im Testament Justus Gebhardts.⁴⁵ Da die Angehörigen des Reichshofrats im 17. und 18. Jahrhundert so gut wie ausschließlich in Wien

³³ Verfassungsakten, Testamente Kart. 81, Konv. 1, fol. 4r. Zur Person Gebhardts vgl. GSCHLIEßER, Reichshofrat 220f.

³⁴ Ebd. fol. 14r. Vgl. zu Galen GSCHLIEßER, Reichshofrat 334, der das Testament nicht benützt hat.

³⁵ VerFA, Testamente Kart. 166, Konv. 1 (unfoliiert).

³⁶ VerFA, Testamente Kart. 81, Konv. 1, fol. 3v.

³⁷ Vgl. dazu WESENER, Erbrecht 120f. und OGRIS, Erbeinsetzung.

³⁸ VerFA, Testamente Kart. 81, Konv. 1, fol. 5v. Ähnliche Formulierungen im Testament ihres Gatten ebd. sowie in den Testamenten von Jonas Schrimpf 1684/95, Testamente Kart. 161, Konv. 2, fol. 8v; der Türhüterswitwe Sibert 1685, VerFA, Testamente Kart. 166, Konv. 1 (unfoliiert); des italienischen Reichshofrats Christoph von Werth 1735, RHR, Miscellanea gratialia Kart. 78, Konv. 3 (unfoliiert).

³⁹ Testament des RHR-Vizepräsidenten Tobias von Haubitz vom 21. 7. 1642, VerFA, Testamente Kart. 96, Konv. 1, fol. 2v. Vgl. zu Haubitz GSCHLIEßER, Reichshofrat 217f.

⁴⁰ VerFA, Testamente Kart. 166, Konv. 1.

⁴¹ Vgl. zu dieser sogenannten Kodizillarklausel WESENER, Erbrecht 156.

⁴² Testament der Barbara Katharina Garb 1704 (wie Anm. 36) fol. 4r; Testament der Witwe Sibert 1685, VerFA, Testamente Kart. 166, Konv. 1 (für die Totenangstbruderschaft).

⁴³ Dazu nach wie vor grundlegend CORETH, Pietas Austriaca.

⁴⁴ Wie Anm. 36.

⁴⁵ Wie Anm. 33, fol. 6v.

leben, stellen alle diese Angaben eine wichtige Quelle zur Wiener Stadtgeschichte dar. Bei den übrigen Legaten ist die Variationsbreite größer. Der Reichshofratsvizepräsident Tobias von Haubitz bedenkt in den Legaten seines Testaments von 1642 vor allem Verwandte, nämlich seine Brüder und deren Söhne; die lang vor ihrem Mann verstorbene erste Frau des erwähnten Reichshofrats Galen ihre Brüder und vor allem ihre Bediensteten. Geht der Abfassung des Testaments eine längere Krankheit voraus, werden bei den Legaten oft auch der behandelnde Arzt und Pflegepersonen bedacht.⁴⁶

Im ausführlichen Testament des Reichshofratsagenten Konrad Oswald von Garb von 1686⁴⁷ folgen auf die Legate für die Armen und drei Wiener Armenhäuser solche für seinen Schreiber, seine Witwe, Schwiegersohn und Tochter. Aus der Höhe der Legate können wir dabei auf einen beträchtlichen Wohlstand schließen. Die Witwe erhält ein Legat von insgesamt 10.000 fl., Silbergeschirr, eine Kutsche mit Pferd, der Schwiegersohn silberbeschlagnene Pistolen, einen Degen und einen Sattel. Im zwölften Paragraphen seines übersichtlich gegliederten Testaments kommt es dann mit den Worten „Und weillen nun zwölftens die *Institutio haeredis* das Grundstuckh“ zur Einsetzung von Gattin und Tochter als Universalerbinnen, wobei auf die Mitgift der Tochter Bezug genommen wird. Schon bei den Legaten an die Gattin war der seinerzeitige Ehevertrag zwischen den Ehegatten bestätigt worden, auf den auch sonst in Testamenten häufig Bezug genommen wird.⁴⁸

⁴⁶ Vgl. die Testamente der Witwe Garb 1704, wie Anm. 36, fol. 5^v, des Reichshofrats Tucci 1721 und des Reichshofrats Werth 1735; die beiden letzteren in RHR, *Miscellanea gratialia* Kart. 78, Konv. 2 und 3.

⁴⁷ VerfA, Testamente Kart. 81, Konv. 1, fol. 3^r–7^v.

⁴⁸ Testament Gebhardt 1656, VerfA, Testamente Kart. 81, fol. 5^v; Testament Werth 1735, RHR, *Miscellanea gratialia* Kart. 78, Konv. 3. Auf den in beglaubigter Abschrift beigelegten Ehevertrag beruft sich auch die Witwe des 1778 intestat verstorbenen

Ebenso lassen sich aus Testamenten verschiedentlich Angaben über das Verhältnis zwischen Familienangehörigen, besonders zwischen den Ehegatten, sowie zwischen Eltern und Kindern gewinnen.⁴⁹ Die Erwähnung der Treue und Liebe der Gattin – interessanterweise kaum umgekehrt! – gehört zwar zu den Stereotypen, kann aber doch auch wie im Testament des Reichshofrats-Vizepräsidenten Tobias von Haubitz darüber hinausgehende individuelle Züge annehmen, die auf eine besondere emotionale Bindung deuten.⁵⁰ Im Verhältnis zu den Kindern kommt nicht selten Enttäuschung über deren Verhalten und Lebensführung zum Ausdruck;⁵¹ Legate können dementsprechend an Bedingungen dazu geknüpft sein.⁵²

Aus manchen Testamenten wird auch ein Bemühen um ein Gedächtnis bei Nachwelt oder nachfolgenden Generationen deutlich. So ist es dem Reichshofratsagenten Schrimpf wichtig, dass Teile seines Immobilienbesitzes an Träger des Namens Schrimpf vererbt werden, auch wenn das bedeutet, dass nicht seine Nachkommen, sondern solche eines Onkels die Erben sein würden. Ebenso liegt ihm daran, seine Bibliothek als Ganzes nach seinem Tod zu erhalten, entweder bei seinem einzigen zur Zeit der Abfassung des Testaments noch lebenden Sohn

Reichshofrats Karl Friedrich von Gärtner für die Ausübung der Vormundschaft über ihre Kinder; vgl. unten Anm. 61.

⁴⁹ Vgl. oben Anm. 11.

⁵⁰ Testament Haubitz (wie Anm. 32).

⁵¹ Ein markantes Beispiel außerhalb des RHR bietet das Testament Jacopo Stradas, das über weite Strecken von schwersten Anschuldigungen gegen seinen Sohn Ottavio erfüllt ist; vgl. HOCHEDLINGER, PANGERL, *Letzter Wille* 24–26.

⁵² Testament des Reichshofrats-Agenten Scarsi von Verdenfeldt von 1673, RHR, *Miscellanea gratialia* Kart. 78, Konv. 2, in dem ein Legat an die Geschwister an die Bedingung geknüpft ist, „*ita tamen si statui meo convenientem et honestam vitam degant*“.

oder nach dessen kinderlosen Tod bei der Stadt Regensburg.⁵³

Schrimpf gehörte zu den protestantischen Vertretern innerhalb seiner Gruppe. Deren Testamente sind wie im Fall der protestantischen Reichshofräte deswegen von besonderem Interesse, weil sie uns einerseits Vergleiche zwischen katholischer und protestantischer Frömmigkeit ermöglichen, andererseits eine besondere Quelle für das Leben einer protestantischen Minderheit in einem katholischen Umfeld darstellen. So erfahren wir aus Schrimpfs Verfügungen über sein Begräbnis den Wunsch nach Bestattung auf dem protestantischen Friedhof vor dem Schottentor,⁵⁴ auf dem schon zuvor zwei von Schrimpfs Frauen bestattet wurden; ebenso seinen Wunsch, seinen Sohn zum Studium auf eine protestantische Universität zu schicken. Zur Vorbereitung darauf ging der Sohn übrigens kurz nach dem Tod des Vaters nach Ödenburg [Sopron], wo er allerdings nur wenig später im Alter von neunzehn Jahren starb. In der Einleitung des Schrimpfschen Testaments kommt eine weit über ein formelhaftes Bekenntnis hinausgehende Frömmigkeit zum Ausdruck, die in barocker Wortfülle die Barmherzigkeit Gottes und seines Sohnes unter Berufung auf dessen fünf Wundmale anfleht.

Der eigene Gerichtsstand vor dem Reichshofrat erstreckte sich auch auf die Bediensteten von Mitgliedern dieses Gremiums. Dementsprechend finden sich in der Serie der Testamente auch diesbezüglich einige Beispiele vor allem aus dem 18. Jahrhundert wie die Testamente von Koch und Portier des Reichshofratspräsidenten Harrach aus den Jahren 1755 und 1759. Testament und Verlassenschaftsabhandlung des

Harrach'schen Portiers Franz Knittel⁵⁵ verraten eine ungebrochene Nachwirkung barocker Frömmigkeit und ein beträchtliches, teilweise in Wertpapieren angelegtes Vermögen, das zum Großteil für fromme und karitative Stiftungen verwendet wird. Auch alle Harrach'schen Bediensteten werden mit Legaten bedacht, der Haushofmeister Joseph Lis wird zum Universalerben und gleichzeitig zum Testamentsvollstrecker eingesetzt. Von Interesse sind nicht zuletzt die dem Akt beiliegenden Quittungen der Legatäre,⁵⁶ darunter mehrerer Wiener Spitäler, über den Empfang der Legate und das von Amts wegen angefertigte Nachlassinventar.⁵⁷

Überraschenderweise, weil man derlei bei Juristen nicht vermuten würde, sind gar nicht wenige Angehörige des Reichshofrats intestat verstorben.⁵⁸ Bei manchen Familien wie den Freiherren von Gärtner gewinnt man fast den Eindruck, dass sie daraus eine Gewohnheit gemacht haben. So haben weder der Reichshofrat Karl Wilhelm von Gärtner noch sein Sohn Karl Friedrich und dessen Witwe ein Testament hinterlassen.⁵⁹ Probleme machte dabei weniger die Feststellung der Erben, für die es reichsgesetzliche Regelungen gab, als die Abwicklung der Verlassenschaft, die eine besonders sorgfältige Verzeichnung des Nachlasses erforderte. Im vorliegenden Fall waren die Verhältnisse besonders

⁵³ Testament Schrimpfs vom 21. 9. 1684 (alten Stils), VerfA, Testamente Kart. 161 Konv. 2, fol. 5^r–13^v.

⁵⁴ Vgl. zu diesem Friedhof MATT, Protestantische Bürgertestamente 12.

⁵⁵ VerfA, Testamente Kart. 110, Konv. 1, fol. 5^r–211^r, das Testament ebd. fol. 7^r–9^v, ein zusätzliches Kodizill fol. 12^r.

⁵⁶ Ebd. fol. 88^r–141^r.

⁵⁷ Ebd. fol. 42^{r-v}. Das Inventar wurde durch den Sekretär des RHR und verordneten Sperrkommissar Matthias Wilhelm von Haan angelegt.

⁵⁸ Vgl. in diesem Zusammenhang aber auch die Beobachtung von VOVELLE, Préalable 261, wonach im Lyonnais des 18. Jahrhunderts Adelige und Geistliche den höchsten Anteil an intestat Verstorbenen aufzuweisen hatten.

⁵⁹ Vgl. die umfangreichen Verlassenschaftsabhandlungen in: VerfA, Testamente Kart. 81, Konv. 1, VerfA, Testamente Kart. 81 sowie GSCHLIEßER, Reichshofrat 446f. und 463f.

kompliziert, da die Familie zur fränkischen Reichsritterschaft gehörte, Güter in Sachsen hatte, ein Teil der Erben minderjährig war, und neben reichsrechtlichen Bestimmungen auch sächsisches Recht angewendet werden musste. Die Vormundschaft für die minderjährigen Erben der beiden Reichshofräte fiel jeweils der Witwe und Mutter zu. Die Witwe Karl Wilhelms verzichtete dabei auf die Anwendung des *Senatus consultum Velleianum*, eine Art eingeschränkter Verantwortlichkeit, die Frauen nach dem römischen Recht in Anspruch nehmen konnten.⁶⁰ Die Vormundschaft der Witwe Karl Friedrichs war bereits im Ehevertrag bestimmt worden, von dem eine beglaubigte Abschrift für die Abwicklung der Verlassenschaft vorgelegt wurde.⁶¹ Trotzdem erbat sie sich im Reichshofrat Konrad Friedrich von Pufendorf, einem Enkel des berühmten Reichspublizisten, einen Mitvormund.⁶² Das genaue Nachlassinventar⁶³ verzeichnet neben einer fast fünfhundert Bände zählenden Bibliothek Geschirr, Mobiliar und auch zwei redende Papageien.

Ein besonders interessantes Beispiel ist auf Grund seines Ranges der vorvorletzte Präsident des Reichshofrats Johann Hugo von Hagen,⁶⁴ der am Morgen des 24. November 1791 tot in seinem Bett aufgefunden wurde. Der Reichshof-

ratssekretär informierte umgehend den Reichsvizekanzler Colloredo, der Vizepräsident des Reichshofrats Überacker ernannte die beiden ältesten Reichshofräte von der Herren- und Ritterbank, einen Grafen Sternberg und einen Freiherrn Bartenstein, zu Sperrkommissaren, die noch am selben Tag zusammen mit dem Reichshofratssekretär und dem Taxamtsadjunkten im Sterbehaus die Sperre durchführten. Für Begräbnis und Abwicklung der Verlassenschaft wurden dem Vermögen des Toten zweitausend Gulden entnommen. Hagen hatte einen Stammsitz in Motten im Saarland und war Mitglied der niederrheinischen Reichsritterschaft.⁶⁵ Daher erging gleichfalls noch am Todestag ein Schreiben an die niederrheinische Reichsritterschaft mit dem Auftrag, auch in den Besitzungen Hagens eine Verlassenschaftsabhandlung durchzuführen. Für den beweglichen Besitz in Wien war in Absprache mit den Erben eine Versteigerung geplant, die in mehreren Teilen im Juli und August 1792 stattfand. Erst lang danach, am 10. Mai 1793, wurde die Verlassenschaftsabhandlung zusammen mit der Erbserklärung der Erben im Reichshofrat vorgelegt. Erbberechtigt waren drei Schwestern, von denen eine, Anna Bernardine von Gronsfeld, zu Gunsten ihres Sohnes verzichtete, was zur Klage eines Schwiegersohnes führte, die den Reichshofrat noch einige Jahre beschäftigte.⁶⁶

Für die Versteigerungen in Wien hatte der Privatsekretär Hagens Karl Haupt ein umfangreiches Verzeichnis zusammengestellt, das uns eine Vorstellung vom großen Reichtum Hagens vermittelt und eine Quelle allerersten Ranges darstellt. Das Verzeichnis enthält genaue Angaben zu Schuldforderungen und zum Besitz an Schmuck- und Wertgegenständen, Gewehren, Pferdegeschirr und Wagen, Möbeln und Einrich-

⁶⁰ Ebd. fol. 29^r. Vgl. zum *Senatus consultum Velleianum* und seiner Anwendung MEDER, Rechtsgeschichte 75f. und LEHNER, *Senatus Consultum Velleianum*. Eine diesbezügliche Verzichtserklärung gab auch die Witwe des Reichshofrats-Agenten Jonas Schrimpf bei Übernahme der Vormundschaft über ihren Sohn ab, nachdem sie sich, wie ausdrücklich vermerkt wird, vorher dazu hatte instruieren lassen; vgl. VerfA, Testamente Kart. 161, Konv. 2, fol. 39^v.

⁶¹ VerfA, Testamente Kart. 81, fol. 23^r–28^v und 42^r–48^r. Die Beglaubigung erfolgte durch den Wiener Notar Johann Christian Andreas Pfeiffer.

⁶² Mit Schreiben vom 30. 10. 1778, ebd. fol. 1^r–4^v.

⁶³ Ebd. fol. 29^r–41^v.

⁶⁴ Vgl. zu ihm GSCHLIEßER, Reichshofrat 414f. Die nachfolgenden Angaben beruhen auf seinem umfangreichen Verlassenschaftsakt in: VerfA, Testamente Kart. 91, Konv. 2.

⁶⁵ NAUMANN, Freiherren von Hagen zu Motten.

⁶⁶ Broich c. Gronsfeld; vgl. die Akten in: RHR, Obere Registratur Kart. 323, Konv. 7 und 8 sowie Denegata recentiora Kart. 305, Konv. 5.

tungsgegenständen, Kleidern und Wäsche, Kunstgegenständen, Gemälden und Büchern. Von besonderem Interesse sind die Angaben zu den Gemälden und Büchern. Hagen besaß eine umfangreiche Sammlung von fast 700 Gemälden und mehr als 2700 Büchern. Das Verzeichnis der Gemälde gibt nicht nur die ersteigerten Summen, sondern in Einzelfällen auch die Käufer an, was weitere Forschungen zum Weg dieser Bilder erleichtern würde. Zur Versteigerung der Bibliothek ab dem 20. August erschien ein gedruckter Katalog,⁶⁷ der wie zu erwarten zahlreiche Werke der juristischen, aber auch solche der schönen Literatur in den alten und mehreren neuen Sprachen – bezeichnenderweise kaum in Englisch – umfasst. Ein nicht weniger interessantes Bücherverzeichnis findet sich übrigens im Verlassenschaftsakt des 1765 verstorbenen Reichshofratsagenten Johann Balthasar von Antesperg.⁶⁸ Antesperg war Verfasser eines dem kleinen Kronprinzen Joseph gewidmeten ABC-Buches⁶⁹ sowie einer „Kayserlichen deutschen Grammatik“, deren Titelblatt dem Verlassenschaftsakt beiliegt,⁷⁰ und Mitglied der Deutschen Gesellschaft in Leipzig. In dieser Eigenschaft hatte er auch Kontakt mit Gottsched, von dem neben zahlreicher juristischer Literatur vier Werke im Bücherverzeichnis erwähnt werden.

Beim Versuch, eine Bilanz aus den angeführten Beispielen zu ziehen, lässt sich feststellen, dass die Beurteilung des Quellenwerts der reichshofrätlichen Testamente, Sperr- und Verlassenschaftsakten zu Ergebnissen führt, die im wesentlichen den Beobachtungen entsprechen, die bei anderen Quellenbeständen dieser Art gemacht wurden. Auch in unserem Fall scheinen

die Möglichkeiten der Auswertung für Fragestellungen der allgemeinen Geschichte größer zu sein als für solche der Rechtsgeschichte. Das mag bei einer Quellengattung, die zum Großteil Juristen betrifft, überraschen. Einen wichtigen Ertrag liefern die Testamente mit ihren manchmal sehr umfangreichen Präambeln zur Frömmigkeitsgeschichte, wobei Unterschiede zwischen katholischen und protestantischen Testatoren ebenso wie in zeitlicher Hinsicht zwischen Reformation, Gegenreformation und Aufklärung erst noch im Einzelnen untersucht werden müssten.⁷¹ Wo vorhanden, sind die Nachlassinventare eine eminent wichtige Quelle für unsere Kenntnis der materiellen Kultur; Bilder- und Bücherverzeichnisse dürfen dabei besonderes Interesse beanspruchen. Als Quelle zur Sozialgeschichte sind die reichshofrätlichen Testamente nicht nur wegen ihrer Informationen über den Juristenstand und als Ergänzung zu den Biographien Gschließers wertvoll; die Testamente von Bediensteten⁷² geben darüber hinaus Einblick in das Leben von Unterschichten. Dementsprechend lässt sich aus den jeweiligen Zeugenreihen ein Bild der sozialen Vernetzung gewinnen, das sich im ersten Fall auf Aristokratie und Bürokratie, hier wieder besonders innerhalb der Reichsbehörden,⁷³ im zweiten vor allem auf

⁶⁷ Ein Exemplar liegt dem Verlassenschaftsakt bei.

⁶⁸ VerfA, Testamente Kart. 53–55, das Bücherverzeichnis ebd. Kart. 55, Konv. 2, fol. 331^v–332^r.

⁶⁹ ANTESPERG, Josephinisches Erzherzogliches A.B.C. Zur Person Antespergs vgl. das Nachwort von Gerda MRAZ ebd. – allerdings ohne Kenntnis der Verlassenschaftsakten – 56–58.

⁷⁰ VerfA, Testamente Kart. 55, Konv. 2, fol. 487.

⁷¹ Die von BERENGER, Testaments du maréchal de Basse-Autriche 292, an den landmarschallischen Testamenten gemachte Beobachtung, wonach Romanen einer- und Protestanten andererseits bei frommen und mildtätigen Stiftungen großzügiger gewesen seien als Deutsche und Katholiken, lässt sich an den Testamenten des Reichshofrats nicht bestätigen.

⁷² Vgl. oben zu den Testamenten Sibert (Anm. 35 und 38) und Knittel (Anm. 55).

⁷³ Ein gutes Beispiel dafür ist das Testament des Reichshofrats-Agenten Melchior Gerdeß von Mondenburg von 1655, OMaA Testamente Kart. 625, Konv. 1657/1. Zu den Erben zählt der Reichshofrats-Agent Jonas Schrimpf, der gleichzeitig einer der Testaments-Exekutoren ist. Unter den Legataren findet sich die Mutter des Reichshofrats-Agenten Zacharias Friedenreich. Fünf von den neun (!) Zeugen sind Angehörige der Reichshofkanzlei (Georg Burr, Jakob

Wiener Handwerker erstreckt. Insgesamt muss der häufige Wien-Bezug unterstrichen werden, der den Bestand zu einer wichtigen, bisher weitgehend übersehenen Quelle zur Wiener Stadtgeschichte macht.

Selbstverständlich darf auch der Ertrag für die Rechtsgeschichte nicht unterschätzt werden. Die reichshofrätlichen Testamente stehen von Anfang an unter dem Einfluss des gemeinen Rechts, der im Lauf der Zeit weiter zunimmt, und stellen somit eine wichtige rezeptionsgeschichtliche Quelle dar.⁷⁴ Gemeinrechtlich sind der Unterschied zwischen Testament und Kodizill, die Erbeneinsetzung,⁷⁵ Rechtsinstrumente wie pupillarische Substitution oder das *Senatus consultum Velleianum*, aber auch der Übergang von der Besiegelung⁷⁶ zu Petschaft und Unterschrift bei Testatoren und Zeugen. Die vom gemeinen Recht und auch der Reichsnotariatsordnung von 1512 geforderte Siebenzahl wird allerdings meist nicht erreicht,⁷⁷ gelegentlich aber auch überschritten.⁷⁸ Ebenso wird bis

in das 17. Jahrhundert verschiedentlich auch auf das österreichische Landrecht und die Rechte und Gebräuche der Stadt Wien Bezug genommen,⁷⁹ worin die für die frühe Neuzeit typische Koexistenz von gemein-, kirchen- und deutschrechtlichen Einflüssen zum Ausdruck kommt.⁸⁰

Die Serie der reichshofrätlichen Testamente, Sperr- und Verlassenschaftsabhandlungen enthält nicht zuletzt zahlreiche Angaben zur Testamentsvollstreckung und Durchführung der Verlassenschaft. Sobald der Tod eingetreten war, wurde ein vorhandenes Testament – oft durch einen Anwalt, der dann meist ein Reichshofratsagent war – dem Reichshofratspräsidenten mit der Bitte um Publizierung übergeben. In Ausnahmefällen konnte die Publizierung auch im Haus des Erblassers erfolgen.⁸¹ Das Testament gelangte dann in der Regel an den Registrator der Reichskanzlei zur Verwahrung und Anfertigung von Abschriften für die interessierten Parteien. Der Reichshofratspräsident ernannte Sperrkommissare, entweder den Reichshofratssekretär oder die ältesten Räte, zur Vornah-

Grimmer, Johann Jakob Knoll, Johann Kaeß, Jakob Zeimmer); vgl. GROß, Reichshofkanzlei 472f. In dem vom Reichshofrat Otto Melander von Schwarzenenthal gemeinsam mit seiner Gattin 1623 in Prag errichteten Testament finden sich unter den Zeugen zwei Angehörige des böhmischen Appellationsgerichts und ein Registrator der böhmischen Hofkammer; vgl. OMaA, Testamente Kart. 625, Konv. 1640/1, fol. 440^r–442^v.

⁷⁴ WESENER, Erbrecht 192f.

⁷⁵ In dem Umstand, dass die Erbeinsetzung in der Regel nach der Aufzählung der Legate erfolgt, mag man allenfalls die Nachwirkung deutschrechtlicher Einflüsse sehen; vgl. auch WESENER, Erbrecht 120f.

⁷⁶ Mit anhängenden, allerdings heute teilweise nicht mehr vorhandenen Siegeln waren noch das Testament und Kodizill des Reichshofrats Bernhardin Barbo von Wachsenstein von 1627 und 1632 versehen; OMaA Testamente Kart. 624, Konv. 1632/1.

⁷⁷ WESENER, Erbrecht 129, weist darauf hin, dass der österreichische Landesbrauch gegenüber dem gemeinen Recht bedeutend geringere Anforderungen stellt.

⁷⁸ Acht Zeugen im Kodizill Schwarzenenthal 1640 und sogar neun Zeugen im Testament Gerdeß 1655; vgl. OMaA Testamente Kart. 625, Konv. 1640/1, fol. 438^r–439^r und ebd. Konv. 1657/1 (unfoliiert).

⁷⁹ Testament Bormann 1595, VerfA, Testamente Kart. 66, Konv. 1: „wie es sonst [...] in sonderhait nach der loblichen statt Wienn in Österreich gebreuchen am bestendigisten sein mach“; Kodizill Barbo von Wachsenstein 1632 (wie Anm. 76) fol. 309^r: „sollemnisch Testament nach Rechts und Landts Österreich under der Ens gewonheit“; ebenso gemäß Brauch des Landes Österreich und der Stadt Wien im Testament der Witwe Sibert 1685 (wie Anm. 38). Im Falle Wiens handelt es sich dabei um die ferdinandeische Stadtordnung von 1525, zu den in Niederösterreich gebräuchlichen Rechtsvorschriften vgl. WESENER, Erbrecht 12–15 und NESCHWARA, Notariat 389f. Dem österreichischen Landesbrauch entspricht auch die Aufforderung zur Unterschrift an die Zeugen durch sogenannte „Petzettl“; vgl. WESENER, Erbrecht 135 Anm. 36 und 136f. Anm. 40–54 sowie Testamente Barbo von Wachsenstein (wie Anm. 76) fol. 307^r und der Witwe Garb 1704 (wie Anm. 36) fol. 1^r und 2^r.

⁸⁰ OGRIS, Testament.

⁸¹ So erfolgte die Publizierung des Testaments Justus Gebhardts (wie Anm. 33) auf kaiserlichen Befehl im Hofquartier der Witwe.

me der Sperre, die von zwei Tagen bis zu mehreren Monaten dauern konnte und nach Antrag der Erben aufgehoben wurde. Bei oder noch vor der Sperre wurden vorhandene Parteienakten an den Reichshofrat übergeben, das Nachlassinventar wurde üblicherweise nach Aufhebung der Sperre angefertigt, obwohl auch die gegenteilige Vorgangsweise belegt ist. Eine Beteiligung von Notaren ist nur in den seltensten Fällen nachweisbar.⁸² Die Reichshofräte bedurften ihrer in der Regel nicht, und auch Beglaubigungen wurden meist durch das Personal der Reichshofkanzlei vorgenommen.⁸³

Insgesamt kann als Ergebnis aus der Untersuchung der vorgeführten Beispiele festgehalten werden, dass es sich bei den reichshofrätlichen Testamenten, Sperr- und Verlassenschaftsabhandlungen um eine eminent wichtige Quelle handelt, der von der Geschichtswissenschaft bis jetzt viel zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt wurde. Für zukünftige Forschungen zu Testamenten und Testamentspraxis im Alten Reich und in der Habsburgermonarchie wird man sie neben den schon bisher ausgewerteten Testamentsserien verstärkt heranziehen müssen.

⁸² Der aus Italien stammende Reichshofrat Francesco Tucci ließ sein Testament 1721 (vgl. oben Anm. 46) durch den Wiener Notar Johann Ignaz Reincke anfertigen, der anschließend auch die Unterschrift des Testators beglaubigte. Der Wiener Notar Johann Christian Andreas Pfeiffer wurde für die Beglaubigung von Abschriften bei der Verlassenschaftsabhandlung des Reichshofrats Karl Friedrich von Gärtner (vgl. oben Anm. 61) herangezogen. Vgl. zu beiden Notaren NESCHWARA, Notariat 771 sowie zum geringen Anteil von Notaren bei der Errichtung von Testamenten in Österreich oben Anm. 7. Zum Material über Notare, das sich durch die Beglaubigung von Abschriften vielfach gerade in den Prozessakten des Reichshofrats vorfindet, vgl. WENDEHORST, Zwischen Kaiser und Reichsständen 349f.

⁸³ So etwa eine Abschrift des Testaments Gebhardts durch den Registrator der Reichskanzlei Pipius; vgl. Testament Gebhardts (wie Anm. 33) fol. 8^v.

Literatur:

- Claude ABOUCAYA, *Le testament lyonnais de la fin du XV^e au milieu du XVIII^e siècle* (Paris 1961).
- Johann Balthasar von ANTESPERG, *Das Josephinische Erzherzogliche A.B.C. oder Namenbüchlein*. ND des Widmungsexemplars von 1741 im Landesmuseum Joanneum in Graz. Mit einem Nachwort von Gerda MRAZ (= *Die bibliophilen Taschenbücher* 167, Dortmund 1980).
- Marcel BAUDOT, Jacques MONICAT, Jean MARTIN-DEMÉZIL, *Les archives notariales*, in: *La Gazette des archives* 40 (1963) 5–33.
- Jean BERENGER, *Les testaments du maréchal de Basse-Autriche*, in: Bernard VOGLER (Hg.), *Les actes notariés. Source de l'Histoire sociale XVI^e–XIX^e siècles* (Strasbourg 1979) 291–303.
- Ludwig BITTNER (Hg.), *Gesamtinventar des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs*, Bd. 1 (= *Inventare österreichischer staatlicher Archive* 5 = *Inventare des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchives* 4Wien 1936).
- Stefan BRAKENSIEK, *Generationengerechtigkeit? Normen und Praxis im Erb- und Ehegüterrecht 1500–1850. Eine Einführung*, in: DERS., Michael STOLLERIS, Heide WUNDER (Hgg.), *Generationengerechtigkeit? Normen und Praxis im Erb- und Ehegüterrecht 1500–1850* (= *ZHF, Beiheft* 37, Berlin 2006) 1–21.
- Pierre CHAUNU, *Mourir à Paris (XVI^e – XVII^e – XVIII^e siècle)*, in: *Annales. Economies – sociétés – civilisations* 31 (1976) 29–50.
- Pierre CHAUNU, *La mort à Paris XVI^e–XVII^e–XVIII^e siècle* (Paris 1978).
- Anna CORETH, *Pietas Austriaca. Österreichische Frömmigkeit im Barock* (Wien 21982).
- Heinrich DEMELIUS, *Reichshofrat Schwarz und sein Testament*, in: Nikolaus GRASS, Werner OGRIS (Hgg.), *Festschrift Hans Lentze* (= *Forschungen zur Rechts- und Kulturgeschichte* 4, Innsbruck–München 1969).
- Roger DEVOS, *Les testaments*, in: DERS. u.a. (Hgg.), *La pratique des documents anciens* (Annecy 1978) 55–65.
- Stefan EHRENPREIS, *Der Reichshofrat im System der Hofbehörden Kaiser Rudolfs II. (1576–1612)*, in: *MÖStA* 45 (1997) 187–205.
- Stefan EHRENPREIS, *Die Reichshofratsagenten: Mittler zwischen Kaiserhof und Territorien*, in: Anette BAUMANN u.a. (Hgg.), *Reichspersonal. Funktionsträger für Kaiser und Reich* (= *Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich* 46, Köln–Weimar–Wien 2003) 165–177.

- Stefan EHRENPREIS, Kaiserliche Gerichtsbarkeit und Konfessionskonflikt. Der Reichshofrat unter Rudolf II. 1576–1612, (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 72, Göttingen 2006).
- Enquête international sur les Archives notariales, = Archivum 12 (1962).
- Michael ERBE, Zur neueren französischen Sozialgeschichtsforschung. Die Gruppe um die »Annales« (= Erträge der Forschung 110, Darmstadt 1979).
- Lothar GROß, Die Geschichte der deutschen Reichshofkanzlei von 1559–1806 (= Inventare österreichischer staatlicher Archive 5 = Inventare des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchives Wien 1933).
- Oswald von GSCHLIEßER, Der Reichshofrat, (= Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte des ehemaligen Österreich 33, Wien 1942, ND 1970).
- Michael HOCHEDLINGER, Archivarischer Vandalismus? Zur Überlieferungsgeschichte frühneuzeitlicher Testamente und Verlassenschaftsabhandlungen in Österreich, in: Archivalische Zeitschrift 84 (2001) 289–364.
- Michael HOCHEDLINGER, Irmgard PANGEL, „Mein letzter Wille“. Kulturhistorisch bedeutende Testamente und Verlassenschaftsabhandlungen in Wiener Archiven, 16.–18. Jahrhundert (= Veröffentlichungen des Wiener Stadt- und Landesarchivs, Reihe C, Sonderpublikationen 10, Wien 2004).
- Gertrude LANGER-OSTRAWSKY, Bäuerliche Testamente als Instrumente der Generationengerechtigkeit in der niederösterreichischen Stiftsherrschaft Göttweig (18./19. Jahrhundert), in: Stefan BRAKENSIEK, Michael STOLLEIS, Heide WUNDER (Hgg.), Generationengerechtigkeit? Normen und Praxis im Erb- und Ehegüterrecht 1500–1850 (= ZHF, Beiheft 37, Berlin 2006) 265–280.
- Gertrude LANGER-OSTRAWSKY, Generationenbeziehungen im Spiegel von Testamenten und Übergabeverträgen, in: Josef EHMER, Peter GUTSCHNER (Hgg.), Das Alter im Spiel der Generationen. Historische und sozialwissenschaftliche Beiträge (Köln–Weimar 2000) 259–282.
- Oskar LEHNER, Senatus Consultum Velleianum. Die Wiederkehr einer antiken Rechtsfigur im frühneuzeitlichen österreichischen Recht, in: ZRG GA 125 (1988) 270–288.
- Richard MATT, Die Wiener protestantischen Bürger-testamente von 1578–1627. Eine reformationsgeschichtliche Studie, in: Mitteilungen des Vereines für Geschichte der Stadt Wien 17 (1938) 1–51.
- Stephan MEDER, Rechtsgeschichte. Eine Einführung (Köln–Wien 2005).
- Johannes NAUMANN, Die Freiherren von Hagen zu Motten (Blieskastel 2000).
- Christian NESCHWARA, Geschichte des österreichischen Notariats, Bd. 1: Vom Spätmittelalter bis zum Erlass der Notariatsordnung 1850 (Wien 1996).
- Werner OGRIS, Erbeinsetzung, in: HRG¹, Bd. 1 (Berlin 1971) 952–953.
- Werner OGRIS, Testament, in: HRG¹, Bd. 5 (Berlin 1998) 152–165.
- Eva ORTLIEB, Die ‚Alten Prager Akten‘ im Rahmen der Neuerschließung der Akten des Reichshofrats im Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien, in: MÖStA 51 (2004) 593–634.
- Michael PAMMER, Testamente und Verlassenschafts-abhandlungen (18. Jahrhundert), in: Josef PAUSER, Martin SCHEUTZ, Thomas WINKELBAUER (Hgg.), Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch (= MIOG Erg.Bd. 44, Wien–München 2004) 495–510.
- Gert POLSTER, Die elektronische Erfassung des Wolf-schen Repertoriums zu den Prozeßakten des Reichshofrats im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv, in: MÖStA 51 (2004) 635–649.
- Jean-Paul POISSON, Histoire et Actes notariés. Problématique et méthodologie, in: Bernard VOGLER (Hg.), Les actes notariés. Source de l’Histoire sociale XVIe – XIXe siècles (Strasbourg 1979) 17–30.
- Wolfgang SELLERT, Die Ordnungen des Reichshofrates 1550–1766, Bd. 2 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 8/2, Köln–Wien 1990).
- Wolfgang SELLERT (Hg.), Die Akten des kaiserlichen Reichshofrats, Serie I: Alte Prager Akten, Bd. 1: A–D, bearb. von Eva ORTLIEB (Berlin 2009).
- Eduard STROBL Ritter von ALBEG, Das Obersthofmarschallamt Seiner k.u.k. Apostolischen Majestät (= Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs 4, Innsbruck 1908).
- Robert STROPP, Neuordnung und Neuaufstellung der Archivbehelfe des Haus-, Hof- und Staatsarchivs, in: MÖStA 17/18 (1964/65) 611–639.
- Bernard VOGLER, Le testament alsacien au XVIIIe siècle, in: DERS. (Hg.), Les actes notariés. Source de l’Histoire sociale XVIe–XIXe siècles (Strasbourg 1979) 317–325.
- Michel VOVELLE, Un préalable à toute histoire sérielle: la représentativité sociale du testament (XIV^e–XIX^e siècle), in: Bernard VOGLER (Hg.), Les actes notariés. Source de l’Histoire sociale XVIe–XIXe siècles (Strasbourg 1979) 257–277.

Michel VOVELLE, Piété baroque et déchristianisation en Provence au XVIII^e siècle. Les attitudes devant la mort d'après les clauses des testaments (Paris 1973).

Stefan WENDEHORST, Zwischen Kaiser und Reichsständen. Das öffentliche Notariat in der frühen Neuzeit. Einige Vorüberlegungen, in: Anette BAUMANN u.a.(Hgg.), Reichspersonal. Funktionsträger für Kaiser und Reich (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 46, Köln–Weimar–Wien 2003) 343–351.

Gunter WESENER, Geschichte des Erbrechtes in Österreich seit der Rezeption (= Forschungen zur neueren Privatrechtsgeschichte 4, Graz 1957).

Abkürzungen:

OMaA Obersthofmarschallamt

VerfA Verfassungsakten des RHR
und der Reichskanzlei

Siehe auch das allgemeine Abkürzungsverzeichnis:

<http://www.rechtsgeschichte.at/beitraege/abk.pdf>